

Beitragsordnung des Ueckermünder Vereins für Handwerk & Gewerbe e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Der Ueckermünder Verein für Handwerk & Gewerbe e.V. erhebt von allen seinen Mitgliedern gem. § 4 der geltenden Satzung Beiträge. Die Beitragsordnung gilt für jedes ordentliche Mitglied. Ehrenmitglieder sind gem. § 6.11 der Satzung von Beiträgen befreit.

§ 2 Beitragshöhe

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt z.Z. 180,-€ pro Kalenderjahr. Eine anteilige Berechnung für angefangene Kalenderjahre ist nicht statthaft; ebenso sind Rückerstattungen, sofern ein Mitglied im laufenden Kalenderjahr außerordentlich ausscheidet, nicht möglich.

§ 3 Fälligkeit

Der Beitrag ist jährlich im Voraus nach schriftlicher Anforderung des Vorstandes auf das Vereinskonto zu überweisen. Der Beitrag ist 14 Tage nach Erhalt der schriftlichen Anforderung fällig. Kommt das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nach Fälligkeit nicht nach, behält sich die Mitgliederversammlung vor, das Mitglied unter Berufung auf § 3 Abs. 3.5 der Satzung aus dem Verein auszuschließen. Die bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses aufgelaufenen Zahlungsverpflichtungen bleiben erhalten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 11.09.2007 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 11.09.2007 in Kraft.

Ueckermünde, den 11.09.2007


Winkler
Vorstand


Krins
Vorstand